

Eutin, Schleswig-Holstein, Namen der Opfer Hexenverfolgung

Stadtrecht seit dem Jahr 1257.

Seit ca. 1300 Residenz der (Fürst-) Bischöfe von Lübeck.

Bis zum Jahr 1803 Hochstift Lübeck / protestantisch.

Heute Kreisstadt des Kreises Ostholstein,

Bundesland Schleswig-Holstein.

Aus Eutin:

Fünf Frauen und ein Mann.

Eine Frau starb auf dem Scheiterhaufen.

- 1575 N.N. / eine Frau. Haftentlassung
Die Verdachtshinweise bzgl. Zauberei waren laut Belehrung der Juristenfakultät Rostock nicht ausreichend für die Anwendung der Folter.
Gemäß Belehrung Fakultät Entlassung aus der Haft auf Kautions.
Das Verfahren führte Tile von Berner – Hauptmann zu Eutin.
(Lorenz, Sönke, II,1, S. 115 – 116)
- 1603 Grete Banneken. Verbrannt
Sie wurde inhaftiert und gefoltert.
Unter der Folter legte Grete Banneken ein Geständnis ab.
Gemäß Belehrung Juristenfakultät Rostock an Johann Adolf, Bischof von Lübeck, Erbe zu Norwegen und Herzog von Schleswig-Holstein das Urteil:
Tod auf dem Scheiterhaufen.
(Lorenz, Sönke, II,1, S. 261)
- 1619 Hans Witten. Haftentlassung
Er wurde inhaftiert, legte gütliches Geständnis und Geständnis unter der Folter ab.
Aufgrund Indizienlage verfügte die Juristenfakultät Rostock in der Belehrung vom 25. Mai 1619 an Fürstliche Bischöfliche Lübeck-Holsteinische Beamte zu Eutin die Entlassung aus der Haft nach Schwören Urfehde.
Bei Veränderung der Indizienlage war erneute Haft möglich.
(Lorenz, Sönke, II,1, S. 579)
- 1619 Sillie Schonings. Haftentlassung
Sie wurde inhaftiert, legte gütliches Geständnis und Geständnis unter der Folter ab.
Belehrung Juristenfakultät Rostock vom 25. Mai 1619 analog Hans Witten.
(Lorenz, Sönke, II,1, S. 579)
- 1619 Annen Klotes. Haftentlassung
Sie wurde inhaftiert, legte gütliches Geständnis und Geständnis unter der Folter ab.
Belehrung Juristenfakultät Rostock vom 25. Mai 1619 analog Hans Witten.

(Lorenz, Sönke, II,1, S. 579)

- 1622 Anneke Schweins. Urteil unbekannt
Sie wurde der Zauberei bezichtigt und inhaftiert.
Auf der Grundlage von Zeugenaussagen unter Eid stimmte
die Juristenfakultät Rostock in ihrer Belehrung
an Bürgermeister und Rat von Eutin dem gütlichen Verhör
der Beschuldigten in Beisein eines Notars und
von zwei Zeugen zu.
Bei fehlender Geständnisbereitschaft sollte dann die Beschuldigte
gefoltert werden.
Das Urteil im Verfahren ist unbekannt.
(Lorenz, Sönke, II,1, S. 623)

Quelle:

-Lorenz, Sönke:
Aktenversendung und Hexenprozess,
Dargestellt am Beispiel der Juristenfakultäten Rostock und Greifswald
(1570/82-1630), II,1
Die Quellen, Die Hexenprozesse in den Rostocker Spruchakten
von 1570 bis 1630,
Frankfurt am Main 1983

Recherchen von Gert Direske, Diplom-Jurist.
Kirchstraße 11
99897 Tambach-Dietharz
Telefon: 036252 / 31974
E-Mail: bdireske56@gmail.com